Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 05.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Ausschußbericht, betreffend die Vorlage Nr. 16. (Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Jagd im Fürstenthum Lübeck.)
2) Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Vorlage Nr. 13., Kosten der Bedeichung des Bäreler Südender Grodens.
3) Desgl. den Bau der Stedinger Chaussee — Vorlage Nr. 17.
4) Desgl. den Bau einer Chaussee von Bockhorn nach Grabstede.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Commissär Bucholtz. Das vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßte Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Als eingegangen zeigt hierauf der Präsident an:

1) Ein Gesuch mehrer Eingesessenen des Kirchspiels Holldorf betr. Abänderung des Beitragsmodus zu den Kirchenumlagen in der Gemeinde Holldorf. Die mit vielen Unterschriften versehene, ziemlich umfängliche, Petition, bemerkt der Vorsitzende, gehe dahin, der Landtag wolle im Einverständniß mit der großherzoglichen Staatsregierung beschließen, daß künftig auch die Kirchenumlagen in der Gemeinde Holldorf nach dem Maßstabe der Grundsteuer repartirt würden, und daß diese Aenderung, wenn möglich, noch in diesem Frühjahre erfolge. In der Petition ist ausgeführt, daß in dem Kirchspiele Holldorf früher die Gemeindeumlagen sowohl, als die Kirchenumlagen nach Erben repartirt worden seien; dies habe zu großen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten geführt, es seien deshalb schon mehrfach Verhandlungen gepflogen worden, die dahin resultirt hätten, daß die Regierung den Gemeindebeschluß, soweit er dahin gerichtet gewesen, die Umlagen zu den weltlichen Gemeindeangelegenheiten auf andere Weise, als bisher geschehen, zu vertheilen, genehmigt, zugleich aber auch erklärt habe, daß die Abänderung des Umlagemodus bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten nicht zu ihrer Competenz gehöre. Als man sich darauf an die betr. Kirchencommission gewandt, habe man die Resolution erhalten, daß man auf eine Aenderung deßhalb nicht einzugehen vermöge, weil nach der Bekanntmachung der Commission zur Wahrung der jura circa sacra zur Zeit das Regulativ von 1833 noch bestehe, und nach Art. 30. desselben die Art und Weise der Vertheilung der Kirchenlasten nur durch freie Vereinbarung der Interessenten oder durch ein Gesetz geändert werden könne. Zu einer freien Vereinbarung habe man aber nicht gelangen können, und sehe sich deshalb zu der Bitte um gesetzliche Beordnung genöthigt. —

Da nun — fuhr der Präsident fort, — nach Art. 81. des Staatsgrundgesetzes, es den Religionsgenossenschaften überlassen sei, ihre Gemeindelasten selbst zu ordnen, so könnte es zweifelhaft sein, ob hier eine Frage vorliegt, mit der sich der Landtag überhaupt befassen dürfe. Auf der andern Seite könnte aber hiergegen das Bedenken entstehen, daß so lange als diese kirchliche Beordnung nicht geschehen sei, (wie ja auch die Kirchencommission angenommen habe), das Frühere bestehe, und selbst jetzt noch im Wege der Staatsgesetzgebung hierüber zu verfügen sei. Genug, es seien in dieser Beziehung Zweifelspuncte vorhanden, es sei nicht bestimmt klar, daß der Landtag nicht competent sei, und deßhalb sei er der Ansicht, daß die Petition an den Petitionsausschuß abzugeben sei. — Dieses geschieht. —

2) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 24. Februar betreffend eine Nachbewilligung zu dem Gehalte des Hülfslehrers beim Taubstummen-Institut zu Wildeshausen. An den Finanz-Ausschuß.

3) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 24. Februar betreffend die Reinigung und Vergrößerung des Bareler

Landesbibliothek Oldenburg

Hafens. Es ist dies eine früher schon angekündigte Vorlage, die an den dafür schon gewählten Finanzausschuß abgegeben worden.

4) Eine Petition des Gemeinderaths zu Ovelgönne, dahingehend, diesen Ort zum Sitze eines Amtsgerichts zu machen, falls er bei der neuen Organisation das Landgericht verlieren sollte, (ist an dem aus dem 6. und 7. Ausschusse combinirten Ausschuß abgegeben worden, obgleich der Landtag nach der betreffenden Vorlage, mit der Bestimmung der Gerichtssitze nichts zu thun hat.)

5) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 3. März betr. die Bewilligung von 8500 Thaler zu Arbeiten am Augustgroden zum Zwecke der Erhöhung der Ertragsfähigkeit. (An den Ausschuß Nr. 2. für das Staatsgut abgegeben.)

6) Eine Petition des Gemeinderathes der Stadt Birkenfeld betr. den Staatsvertrag mit Preußen, wegen der Rhein- und Nahe-Eisenbahn. (An den Ausschuß Nr. 4. wegen der Birkenfelder Angelegenheiten, der auch die vertrauliche Vorlage, worauf diese Petition sich bezieht, zugewiesen erhalten hat.)

7) Eine Petition des Magistrats und der Deputirten der Bürgerschaft der Stadt Eutin betr. Abänderung einiger Bestimmungen des 16. Abschnittes des Entwurfs einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. (An den Ausschuß Nr. 5. für die Eutiner Angelegenheiten bereits abgegeben.)

8) Eine Vorstellung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Bockhorn, mit der Bitte, dem Verkoppelungs-Gesetze, wie dasselbe nach dem veröffentlichten Entwurfe dem Landtage vorgelegt worden sei, die verfassungsmäßige Zustimmung nicht ertheilen zu wollen. (Geht an den Ausschuß für das Verkoppelungs-Gesetz.)

9) Fünf Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck, die sämmtlich die neue Gemeinde-Ordnung betreffen;

1) Vorstellung der Dorfschafts-Gemeinden des Amtes Schwartau betr. die Bildung größerer, aus mehreren Dorfschaften bestehenden Gemeinden;

2) Vorstellung der Dorfschaften des Amtes Großvogtei betr. Art. 256. des Entwurfs der Gemeindeordnung.

3) Vorstellung anderer Dorfschaften denselben Artikel betreffend.

4) Vorstellung der Dorfschaften des Amtes Großvogtei auch in Betreff des Art. 251.

5) Vorstellung der Dorfschaften der Großvogtei ebenfalls Artikel 251. des Entwurfs der Gemeindeordnung betreffend. (Diese 5 Petitionen gehen an den Ausschuß Nr. 5.)

10) Endlich eine Petition der Dorfschaft Wulfsdorff um Verwendung behufs Aufhebung der jährlichen Gelder, die bisher für aufgehobenen Mühlenzwang gezahlt worden sind. (Geht an den Petitionsausschuß.)

Nachdem der Präsident dem Landtage zuvor noch von einer im Interesse der rascheren Beförderung der stenographischen Aufzeichnungen getroffenen Einrichtung Mittheilung gemacht, geht die Versammlung zum 1. Gegenstande der Tagesordnung, zur Berathung des Berichts des Ausschusses für Eutiner Angelegenheiten über die Vorlage 16. über.

Der Berichterstatter Abg. Klävemann, verliest den Bericht.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es im Ausschußberichte in Folge einer nachträglichen Erklärung eines Mitgliedes des Ausschusses statt: „die gemachten Ausstellungen sind indessen nach der Ansicht des Ausschusses" richtiger heißen muß: „der Mehrheit des Ausschusses".

Präsident: Was die Behandlung dieses ersten Gegenstandes betrifft, so bestimmt Art. 81 der Geschäftsordnung: „Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben von der Staatsregierung mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschußberichts zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt." Es sind hier nun zwar nur die „wilden Gänse" hinzugekommen zum Entwurfe, der Antrag des Ausschusses enthält demnach aber doch keine reine Annahme im Ganzen. Freilich ist auch der Antrag der Staatsregierung, den wir auf Seite 71 der Vorlagen (Anlage 16) finden, grade ebenso gefaßt, und es könnte die Sache also wohl so angesehen werden, als habe die Staatsregierung den Entwurf nur so modificirt vorgelegt und dann wäre die Annahme im Ganzen selbst unter Aufnahme der „wilden Gänse" wohl denkbar. Ich glaube aber, daß es richtiger ist zu sagen: der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, enthält die „wilden Gänse" nicht, und so ist selbst in dem Antrage der Staatsregierung keine Annahme des Entwurfs im Ganzen zu finden. Ich glaube daher, daß es correcter ist, eine allgemeine Berathung nicht eintreten zu lassen, sondern nach Vorschrift der Geschäftsordnung sofort die einzelnen Paragraphen zur Berathung zu stellen, wie sie sich auf Seite 72 und 73 der Vorlagen, die in den Händen eines jeden der Herren Abgeordneten sind, vorfinden. Einer Vorlesung der Artikel wird es nicht bedürfen, ich stelle daher Art. 1 zur Berathung.

Abg. **Mölling**: Es ist freilich nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten eine allgemeine Discussion ausgeschlossen; es dreht sich also hier nur noch um eine provinzielle Eigenthümlichkeit, welche für das Land gewonnen ist, nämlich um die „wilden Gänse", der einzige Antrag der zu dem Artikel gestellt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Zu diesem Artikel nicht, sondern zum Art. 2.

Abg. **Mölling**: Dann muß ich meine Bemerkung dahin verändern, daß ich mit dieser Bestimmung selbstredend einverstanden bin, daß ich es indessen nicht unterdrücken kann, auszusprechen, daß meines Erachtens der Ausschuß wohl etwas mehr über den ganzen Gesetzentwurf hätte sagen sollen, als blos die wenigen Worte, daß er die Ausstellungen des Provinzialraths für unerheblich und unbegründet halte; der Provinzialrath hat in 2 Berichten die Sache erörtert, er hat 2 Mal Sitzungen über den Gegenstand gehalten.

Präsident: Ich darf den Herrn Abgeordneten ersuchen, zum Art. 1 zurückzukommen.

Abg. **Mölling**: Nur noch die Worte, daß es die Pflicht des Landtages ist, die Beschlüsse des Provinzialraths genau zu untersuchen, also auch der Ausschuß diese Prüfung gehörig vorzubereiten. Ich finde daher, daß, wie gesagt, daß man sie etwas cavalièrement behandelt hat, indem man so leicht darüber hinwegging. Ich trete dem Paragraphen bei, und habe nur, weil die Gelegenheit einer allgemeinen Discussion nicht geboten war, geglaubt, diese Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen.

Präsident: Ich möchte glauben, daß, wenn der Herr Abgeordnete in Betreff der einzelnen Artikel Aufklärungen, Aenderungen u. s. w. für nöthig halt, er dieses an der betreffenden Stelle vorzubringen haben würde, daß dagegen hier zu Art. 1, wo ihm eine specielle Aufklärung oder Abänderung nicht nöthig erscheint, auch diese allgemeinen Bemerkungen nicht erforderlich waren.

Art. 1 wird angenommen.

Ebenso finden der zum Art. 2 gestellte Antrag des Ausschusses, am Schlusse des Artikels richtiger hinter den Worten „wilde Enten" die Worte „wilde Gänse" einzufügen, und mit dieser Modification der Art. 2, ferner Art. 3 und Art. 4 den Beifall der Versammlung, worauf Art. 5 zur Berathung gestellt wird.

Abg. **Klävemann**: Weil dies der letzte Artikel ist und der Herr Präsident mir als Berichterstatter nach den Bemerkungen zum ersten Artikel von Seiten des Herrn Abgeordneten für Eutin das Wort nicht angeboten hat, ich selbst aber es versäumt habe, mich zu rechter Zeit deswegen zu melden, so glaube ich jetzt noch einige Worte in Beziehung auf das vom Abgeordneten für Eutin vorhin Vorgebrachte erwidern zu müssen. Wir stehen jetzt bei dem letzten Artikel, meine Herren, und noch ist kein Antrag vom Abgeordneten Mölling zu irgend einem der Artikel des Entwurfs zu Gunsten dessen, was der Provinzialrath zu ändern für gut befunden hatte, gestellt, kein einziger von den Beschlüssen des Provinzialraths als Antrag hier eingebracht worden. Wir dürfen also wohl annehmen, daß selbst der Abg. Mölling mit dem, was über die Beschlüsse des Provinzialraths von Seiten der Staatsregierung bereits bemerkt worden ist, einverstanden sei, daß also selbst der Abg. Mölling die Haltlosigkeit dieser Beschlüsse nach der Kritik im Schreiben des Staatsministeriums anerkennen wolle, und ich sehe in der That nicht ein, warum der Ausschuß das alles hätte wiederholen sollen, was über diese Beschlüsse schon einmal gesagt ist. Ich muß also wiederholt den Vorwurf, der jetzt schon zum zweiten Male vom Abg. Mölling gegen den Ausschuß erhoben wird, zurückweisen, daß nämlich der Ausschuß für die Eutiner Angelegenheiten über die Beschlüsse des Provinzialraths cavalièrement — soll wohl soviel heißen wie leichtfertig — hinweggegangen sei.

Abg. **Mölling**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich werde Niemandem in dieser Beziehung noch das Wort geben. — Ich habe den Hrn. Berichterstatter nur aussprechen lassen, weil die Gerechtigkeit es mir zu fordern schien, daß nachdem eine Anschuldigung gefallen war, auch eine Verantwortung zugelassen werde. Es wäre mir freilich lieber gewesen, wenn der Berichterstatter sich mit dem, was ich auf die allgemeine Bemerkungen des ersten Redners erwiederte, begnügt hätte; und eben, weil ich glaubte, daß dies genüge, habe ich es damals nicht für erforderlich, ja nicht einmal für zweckmäßig gehalten, dem Hrn. Berichterstatter das Wort dagegen zu ertheilen.

Artikel 5. wird angenommen.

Nachdem somit die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt und die Frist zur Einreichung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung bis auf Morgen Abend erstreckt worden war, geht der Landtag zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zur Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betr. die Kosten der Bedeichung des Vareler-Südender Grodens (Vorlage Nr. 13). Nachdem der Berichterstatter Abg. Steche den Bericht verlesen, stellt der Präsident denselben zur Berathung.

Abg. **Wibel**: Mit den Vorkommnissen der letzten Landtage bin ich wenig vertraut geblieben und kann daher sehr irren bei einer Anfrage, die ich mir an den Herrn Berichterstatter erlauben muß. In einem frühern Landtage war beschlossen worden, daß alle in Folge des Vergleichs zur Erledigung des gräflich Bentinckschen Erbfolgeprocesses vom Staate erworbenen Grundbesitzungen baldmöglichst öffentlich verkauft werden sollten. Wenn ich recht weiß, so würde dieser fragliche Groden auch wohl zu solchen Ländereien gehören. Der Ausschuß spricht sich nicht darüber aus, aus welchen Gründen derselbe unverkauft geblieben ist und es könnte doch in Frage kommen, ob es nicht rathsam sei, den Verkauf zu beschließen und vielleicht so die aufzuwendenden Kosten dem künftigen Käufer zu überlassen.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Es ist mir augenblicklich, weil ich die Landtagsverhandlungen nicht zur Hand habe, nicht gegenwärtig, ob der vom Abg. Wibel namhaft gemachte Beschluß gefaßt worden ist. Es ist möglich, daß er

Landesbibliothek Oldenburg

gefaßt worden. Wäre er aber auch gefaßt, so würde er doch meines Erachtens hier nicht in Betracht kommen, weil die Kosten doch immer gezahlt werden müssen. Ich glaube nicht, daß dem Finanzausschusse, der nur die Frage zu prüfen hatte, ob diese Ausgabe nothwendig sei, die Frage zu beantworten zustand, ob es nicht vortheilhafter sei, den Groden zu verkaufen. Diese Frage lag dem Ausschusse gar nicht vor.

Der Antrag:

der Landtag wolle, zum Zwecke der Bezahlung der auf das Staatsgut fallenden Beiträge zu den Kosten der Bedeichung des Bareler-Südender Grodens, eine Summe von 2030 Thlr. zu §. 192. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1855/57 nachbewilligen.

wird angenommen.

Der Landtag geht hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Bau einer Chaussee durch Stedingerland vom Dorfe Brake bis Berne (Vorlage Nr. 15) über. Da die Vorlesung dieses umfänglichen Berichts nicht gewünscht wird, verliest der Berichterstatter Abg. Stecke nur den Ausschußantrag:

der Landtag wolle, unter der Voraussetzung, daß in Folge der Ausführung dieser neuen Chaussee-Anlage die Verwendung der für die gegenwärtige Finanzperiode zum Chausseebau im Stad- und Budjadingerlande und im Jeverlande bewilligten Mittel in keiner Weise verhindert werde, sich damit einverstanden erklären, daß auch bei der dargestellten Lage der Verhältnisse die zu §. 165. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1855/57 bewilligten 65,000 Thlr. für den Bau einer Chaussee von Brake (im Gemeindebezirk Altenesch) bis Berne verwendet werden.

Berichterstatter Abg. **Stecke**: Als Berichterstatter darf ich mir wohl erlauben, einige Worte hinzuzufügen. Der Ausschuß hat sich veranlaßt gefunden, einen zweiten Antrag noch einzubringen in Bezug auf diese Vorlage, wesentlich in Veranlassung der nach diesem Gegenstande auf der Tagesordnung stehenden Vorlage der Staatsregierung wegen Chaussirung des Weges von Bockhorn nach Grabstede. Wie die Herren ohne Zweifel gelesen haben, hat der Ausschuß in Betreff der Frage, ob ein Enteignungsgesetz nöthig sei, sich dafür ausgesprochen und beantragt, es möchte ein Gesetzentwurf deßhalb vorgelegt werden. Aus denselben Gründen, wie bei der Vorlage wegen der Chaussirung des Weges von Bockhorn nach Grabstede, glaubt der Ausschuß, daß auch für den Chausseebau im Stedingerlande ein Enteignungsgesetz zu erlassen sei, denn es ist fraglich, ob ohne Enteignungsgesetz sich die Chaussee ausführen läßt. Daher glaubt der Ausschuß, einen zweiten Antrag stellen zu müssen, der ähnlich formulirt ist, wie dort. Ich darf ihn wohl verlesen:

der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, ihn noch während seiner jetzigen Sitzungsperiode einen die Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes vom 10. März 1853 auf den Chausseebau im Stedingerlande aussprechenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorlegen.

Da der zweite Antrag als Ausschußantrag der Unterstützung nicht bedarf, so werden beide Anträge des Ausschusses vom Präsidenten zur Discussion gestellt.

Abg. **Rüder**: Meine Herren! Die Budgetposition, die uns jetzt beschäftigen soll, hat in unserm Landtage eigenthümliche Schicksale gehabt. Es war im 6. Landtage, als zum ersten Male ein Antrag aus der Mitte der Versammlung gebracht wurde, einen Posten Geld, den man verschieden anschlug — es spielte die Summe von 16,500 Thlr. in einem Anschlage eine bescheidene Rolle, es kam aber auch ein höherer Anschlag und ein Antrag von 37,000 ℔ vor — für die Brücke bei Huntebrück der Staatsregierung zur Disposition zu stellen. Ich habe damals geglaubt, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es ganz unpraktisch wäre, in dieser Weise, ohne einen begründeten Kostenanschlag der Staatsregierung einen Haufen Geldes gleichsam zu Füßen zu legen und zu sagen, damit möge sie zweckmäßig wirthschaften. Die Ansicht fand damals durchaus keinen Beifall; von allen in dieser Versammlung anwesenden Abgeordneten hat nur der Abg. Rösener damals dafür gestimmt. Meine Voraussicht, daß die Sache ohne Eile ordnungsmäßig behandelt werden dürfe, hat sich vollkommen bewährt. Ich habe nachher, seitdem der Posten zum zweiten und dritten Male wieder zur Sprache gebracht wurde, stillgeschwiegen, allein jetzt, wo dieser Posten zu einer definitiven Verwendung kommen soll, glaube ich denn doch, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Sache, obschon seitdem 4 Jahre verliefen, kaum glücklicher liegt, als am sechsten allgemeinen Landtage. Der Lantag hat großmüthig 65,000 Thlr. verwilligt, als er meinte, damit zu reichen; heute werden wieder nur 65,000 Thlr. gefordert, größere Summen stehen in Aussicht. Aus der Verwilligung für die Brücke ist seitdem eine Verwendung für eine Stedinger Chaussee geworden. Wir haben diese Verwendung ziemlich einstimmig beschlossen, vielleicht um den nicht wohl bedachten Brückenposten aus dem Budget los zu werden, das Geld zur Ausführung dieser Chaussee durch Stedingerland bestimmt. Nunmehr liegt wieder ein derartiger Antrag in etwas unklarer Situation vor. Wir wissen freilich aus dem Regierungsschreiben und aus dem Berichte, daß nachdem von dem Landtage Bedingungen gemacht waren, unter welchen er bewilligen wollte, der Staatsregierung drei Stedinger Landgemeinden gewisse Zusagen gemacht haben und daß diese Zusagen von dem Ausschusse und einem Techniker zu einem Werthe von 30,000 Thlr. veranschlagt sind. Ich habe den Anschlag nicht verfolgen können, ich bin unwissend, ob wirklich 30,000 Thlr. in Gefahr kommen, wenn wir nicht jetzt ohne Weiteres zustimmen. Ich bin überhaupt noch ungewiß darüber,

Landesbibliothek Oldenburg

ob die Bedingungen, die etwa die Landgemeinden und sonstigen patriotischen Opferer gemacht haben, von der Art sind, daß wir Anstand nehmen müssen, weiter zu fragen und daß uns Vortheile verloren gingen, wenn wir nicht blind darauf los genehmigten. Die Verhältnisse liegen aber auch in anderer Beziehung noch unglücklich. Meine Herren! wenn Sie Chausseen bauen lassen wollen, so werden Sie doch wissen wollen, für welchen Zweck. Sie werden nicht damit irgend einen Theil des Herzogthums, irgend ein Amt, für das, wie es früher geheißen hat, noch wenig geschehen ist, besänftigen und begünstigen wollen, sondern Sie werden wissen wollen, wofür Sie es verwenden, ob namentlich im allgemeinen Interesse des Staates. Wenn ich früher gegen die Bewilligung für den Brückenbau stimmte, so that ich dies deshalb, weil ich glaubte, es sollte vorher ein Chausseeplan vorgelegt werden, der die großen staatlichen Verhältnisse etwas mehr ins Auge faßte. Es ist seitdem ein Chausseeplan vorgelegt worden, der aber die großen staatlichen Verhältnisse des Landes nicht genügend berücksichtigt, sondern ein Netz von Localchausseen uns gegeben hat. Dieses Netz von Localchausseen im Stedingerlande fortzuführen, würde gewiß nationalöconomisch vortheilhaft sein, aber bei Bewilligung von Positionen für Localchausseen sind ganz andere Gesichtspunkte leitend, als wenn man allgemeine Handelsstraßen ins Auge faßt und dafür die Mittel bewilligen will. Nun ist außerdem etwas Neues hinzugekommen. Der Ausschuß kann nicht ignorirt haben, da schon 2 — 3 Monate allenthalben davon gesprochen wird, daß ein Eisenbahnproject durch das Stedingerland in Frage steht und zwar ein solches Project, von dem nicht bloß gesprochen, sondern an dem bereits gearbeitet wird. Es liegt nicht an Denjenigen, die das Project angeregt haben, wenn ein allgemeines staatliches Interesse, das jetzt noch vorliegen soll, dem Projecte hemmend in den Weg trat. Die Hoffnung ist nicht gefallen; wenigstens ist die Frage, ob eine Eisenbahn durch Stedingerland gelegt werden soll, eine unbeantwortete. Wenn nun eine Eisenbahn gelegt würde, wofür würden wir die 65,000 Thlr. bewilligen, wofür würde diese Summe zweckmäßig verwendet werden? Doch nicht für eine Chaussee im Stedingerlande, die in eines Steinwurfs Breite oder etwas mehr neben der Eisenbahn vielleicht hinläuft, sondern doch gewiß nur für Chausseen, welche die Knoten- und Anhaltpunkte der Bahn in Zusammenhang bringt mit den benachbarten Hauptorten. Ich könnte das Nähere zeichnen, wenn ich die genaue Kunde der topographischen Verhältnisse bei Vielen voraussetzen dürfte. Es liegt auf der Hand, daß wenn das Eisenbahnproject zu Stande kommt, die Chausseen ganz andere Wege laufen, als wenn dies nicht der Fall ist. Daß dies Letztere aber eintreten werde, liegt zur Zeit noch nicht vor. Lassen Sie uns deßhalb nicht wieder Etwas beschließen, was wahrscheinlich nicht ausgeführt werden wird. Wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, Unsinn zu machen oder noch einmal wieder umbeschließen zu müssen, dürfen wir auf den Ausschußantrag nicht eingehen. Nun könnte man mir vielleicht zurufen, weil du für die Eisenbahn dich interessirt hast, hast du dabei Hintergedanken; nun deßhalb will ich den Herren, die nicht gern bloß warten wollen, eine Thür öffnen und eventuell einen zweiten Antrag vorschlagen, durch den mein Zweck vielleicht eben so wohl erreicht wird, nämlich den, statt der Worte „für den Bau" bis Berne" in den Antrag aufzunehmen, „für Chausseebauten im Stedingerlande". Richtiger wäre es freilich, erst den Verlauf der Eisenbahnverhandlungen abzuwarten, vielleicht weitere Vorlagen entgegenzunehmen. Finden Sie es aber bedenklich, zu beschließen, da vor der Hand Nichts zu thun, wo allerdings wirklich Etwas geschehen muß, so bitte ich Sie, für meinen zweiten Antrag zu stimmen.

Der Hauptantrag lautet:

„Der Landtag beschließe, den Bericht über die Vorlage Nr. 13 bis weiter von der Tagesordnung zu entfernen.

Der eventuelle Antrag geht dahin:

statt der Worte: „für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Brake bis Berne" zu setzen „für den Bau einer Chaussee im Stedingerlande." —

Nachdem beide Anträge hinreichende Unterstützung gefunden, wurde nach §. 65. der Geschäftsordnung über den Hauptantrag, als einen Antrag auf Vertagung der Berathung, ohne vorgängige Erörterung abgestimmt, und wurde derselbe angenommen, wodurch sich auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigte. Hierauf wird zu dem 4. Gegenstande der Tagesordnung, zur Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betr. Chaussirung des Weges von Bockhorn nach Grabstede (Vorl. Nr. 37) übergegangen. Da die Vorlesung des Berichts nicht gewünscht wird, werden die Anträge

Nr. 1.

der Landtag wolle zur Herstellung einer Chaussee zwischen Bockhorn und Grabstede:

1) eine Summe von 2000 Thlr. aus der Landescasse bewilligen, und um diese Summe die Position im §. 80. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1855/57 erhöhen, auch

2) sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Bockhorn die im Schreiben der Staatsregierung vom 20. Februar d. J. unter Ziffer 2 bis 5 gedachten ferneren Leistungen und Bewilligungen gewährt werden.

Nr. 2.

der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, ihm noch während seiner jetzigen Sitzungsperiode einen die Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes vom 12.

Landesbibliothek Oldenburg

März 1855 auf die Chaussee-Anlage zwischen Bockhorn und Grabstede aussprechenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

nachdem sie vom Berichterstatter Abg. Stecke verlesen worden waren, ohne Discussion angenommen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident schließt die Sitzung mit dem Bemerken, daß er die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung auch diesmal wieder durch besondere Anzeige den Abgeordneten werde mittheilen lassen, um 12¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg